

PBP Planungsbüro professionell

Honorargestaltung · Planerrecht · Management



Ihr Plus im Netz: pbp.iww.de
 Online | Mobile | Social Media

08 | 2025

Kurz informiert

- Verlängerte Bauüberwachung: Schon wieder kein Zusatzhonorar..... 1
- Teilleistungen nicht erbracht: Honorar wird nicht gemindert..... 1
- § 650f BGB: Auch Zeithonorar-Vertrag ist absicherbar..... 2
- Umfrage: Wie hat sich Aufwand in den Lph 1-5 und 6-8 entwickelt?... 2

Honorargestaltung

- Praxisfragen zur Kostenberechnung:
 Umfasst sie auch Maßnahmen der Kostensteuerung?..... 3
- Ingenieurbüro erbringt Bodenarbeiten für Versorger:
 So ermitteln Sie Ihr Honorar für in Rede stehende Leistungen..... 6

Architekten- und Ingenieurrecht

- OLG Nürnberg zum Kopplungsverbot:
 Architekt darf nicht wie Bauherr auftreten..... 9
- Fachplaner prüft nur auf Auftrag:
 Was der Architekt bei Planungsänderungen beachten muss..... 12

Management

- E-Rechnung: Digitale Rechnungsprüfung in der Praxis..... 15
- Digitaler Workspace MS 365 hält Einzug in den Planeralltag:
 Wissenswertes für Ihre Anwendung..... 18
- Der Wachstums-Booster: Von diesen steuerlichen
 Verbesserungen profitieren Planungsbüros ab sofort 24



IWW-Lehrgang Agil + Lean im Planungsbüro 5.0

23.09. – 25.09.2025 in Köln

LEHRGANG



Neu!

KI im Projektmanagement – Workflows und Tools einfacher und effizienter machen

Projektsteuerung, Planung und Bauüberwachung – einfacher, effektiver, ergebnissicher

Die eigene Produktivität steigern – Kapazitäten optimal einsetzen, keine Umwege, unnötige Fehler und Nacharbeit vermeiden.

Mit Agil und Lean lernen Sie andere Arbeitsweisen und bewährte Tools kennen, die sich kongenial mit funktionierenden Instrumenten verbinden lassen. Von Allem das Beste – und alles im Praxistest.

Neues Arbeiten erweitert das Know-how, fördert Eigenverantwortung und Kompetenzen im Team. Anders denken, gemeinsam und fokussiert handeln, optimal ankommen.

Sie lernen gut funktionierende Arbeitsweisen aus anderen Branchen zu verstehen. An eigenen Projekten können Sie Methoden und Tools für sich ausprobieren und passgenau auf Ihr Büro übertragen. Erfolgreich im Einsatz und von Anwendern vermittelt. Sie trainieren sich und wie Sie Ihre Mitarbeiter bei „Agil + Lean“ anleiten – das Gelernte wird Teil Ihrer Arbeitskultur.

Termin 23.09. – 25.09.2025

Zeiten Beginn 09:00 Uhr,
Ende ca. 17:00 Uhr

Ort DESIGN POST,
Deutz-Mülheimer-Str. 22A, 50679 Köln

Teilnahmegebühr 2.890,00 € zzgl. USt.

Teilnehmerkreis

Prozessentwickler, Prozesskoordinatoren,
Team- und Projektleiter und
BIM-Manager in Architektur- und
Ingenieurbüros

SM  **PB**
ScrumMaster Planung und Bau

ANAA
Allianz
Neues Arbeiten
Bau + Architektur

HONORARABRECHNUNG

Bodenarbeiten für Versorger: So ermitteln Sie Ihr Honorar für in Rede stehende Leistungen

von Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, inside®, Büsum

Regelmäßig werden Ingenieurbüros gebeten, bei Straßen- oder Kanalbauarbeiten die Bodenarbeiten (z. B. Leitungsgräben) für Versorgungsunternehmen mit zu übernehmen. Das ist insbesondere bei Erschließungsgebieten der Fall. Wie wird dafür das Honorar bestimmt? PBP klärt auf. |

Der Fall aus der Praxis

Bei der Erschließung eines Neubaugebiets ist ein Ingenieurbüro von der Gemeinde mit der Planung und Bauüberwachung der Straßenverkehrsanlagen und Abwasserkanäle beauftragt worden. Der örtliche Wasser- und/oder Gasversorger, die Stadtwerke für die Straßenbeleuchtung und ggf. andere Versorgungsunternehmen kommen auf das Ingenieurbüro zu und möchten, dass das Büro die Bauleistungen zur Herstellung der Leitungsgräben mit ausschreibt und auch überwacht.

Man selbst verlege dann die Leitungen in Eigenregie. Die Bauleistungen sollen getrennt nach Kostenträger abgerechnet werden. Die Kosten der Bodenarbeiten würden die anrechenbaren Kosten erhöhen, wodurch sich das Honorar für die Leistungen quasi von alleine ergäbe.

Das Problem

„Das Ingenieurbüro ist doch ohnehin auf der Baustelle. Da kann es doch die Erdarbeiten für unseren Graben gleich mitausschreiben, überwachen und abrechnen.“ So argumentieren die Versorger, wenn es um die Herstellung des Leitungsgrabens geht. Und die Büros machen es, quasi nebenbei.

In Wahrheit schreiben Sie ein eigenständiges Bauwerk aus, überwachen dessen Herstellung, fertigen dafür eigene Aufmaße und rechnen es getrennt ab. Und all diese Leistungen werden dadurch vergütet, dass die anrechenbaren Kosten ab der Lph 5 um die Kosten des Mediengrabens erhöht werden. Das ist für den Auftraggeber sehr attraktiv, aber die Arbeit bleibt beim Ingenieurbüro hängen, und das zu einer lächerlichen Vergütung.

Die Lösung für Ihr Ingenieurbüro

Zunächst ist festzustellen, dass der Mediengraben, unabhängig von der Art der Leitungen, nichts mit dem Straßenbau und nichts mit dem Kanalbau zu tun hat. Er ist vielmehr ein davon eigenständiges Bauwerk. Und es gibt keinen Grund, das Honorar für dieses eigenständige Bauwerk mit dem Honorar für andere Bauwerke (Straße oder Kanal) zusammenzufassen.

Es ist deshalb sachgerecht, wenn das Honorar für diese Maßnahmen getrennt ermittelt wird.

Versorger wünschen zusätzliche Leistungen vom Ingenieurbüro und bieten ...

... als Gegenleistung eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten ab Lph 5

Gutes oder schlechtes Geschäft für das Planungsbüro?

Mediengraben ist eigenständiges Bauwerk

So gestaltet sich die Honorierung richtig

Ein Mediengraben ist kein Objekt im Sinne der HOAI. Objekte sind nach § 2 Abs. 1 HOAI Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke (u. a. m.). Ein Graben ist kein Ingenieurbauwerk und kann deshalb auch kein Objekt sein. Das gilt z. B. auch für einen Graben für eine Kanalbaustelle. Der Graben ist nichts anderes als die Baugrube für ein Gebäude.

Baugruben sind Teile von Objekten. Sie gehören nämlich zu dem Bauwerk, das darin errichtet wird. Das ist bei Leitungen (z. B. Wasser-, Gas-, Abwasserleitungen) ebenso. Es ist durchaus möglich, dass ein Objekt nur aus Teilen besteht; z. B. aus der Beschilderung für eine Straße oder – wie hier – dem Graben für eine Leitung (BGH, Urteil vom 23.02.2006, Az. VII ZR 168/04, Abruf-Nr. 061125). Das Objekt ist die Leitung, bestehend nur aus dem Graben.

Das setzt aber voraus, dass die Leitung von der HOAI erfasst ist. Das trifft für Wasser- und Abwasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen zu (vgl. § 41 HOAI) – nicht aber für Kabel für die Energieversorgung der Gebäude, Telefon- oder LW-Leitungen. Das sind keine Objekte im Sinne der HOAI. Daraus folgt, dass auch der Graben für diese Leitungen nicht Teil eines Objekts sein kann. Das hat für die Ermittlung des Honorars weitreichende Folgen. Im Einzelnen:

1. Erdarbeiten für Wasserleitungen

Es handelt sich um das Objekt Wasserleitung, bestehend aus dem Graben. Der Graben ist als eigenständiges Objekt getrennt abzurechnen. Sofern die anrechenbaren Kosten des Grabens unter dem Tafelgangswert (25.000 Euro) liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden.

2. Erdarbeiten für Gasleitungen

Es handelt sich um das Objekt Gasleitung, bestehend aus dem Graben. Der Graben ist als eigenständiges Objekt getrennt abzurechnen. Sofern die anrechenbaren Kosten des Grabens unter dem Tafelgangswert (25.000 Euro) liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden.

3. Erdarbeiten für Stromkabel, LW-Leitungen u. ä.

Die Leitungen sind vom Ordnungsrahmen der HOAI nicht umfasst. Das Honorar kann frei vereinbart werden. Anderes gilt für die Straßenbeleuchtung. Sie ist eine Anlage der Technischen Ausrüstung für das Objekt Verkehrsanlage. Die Straßenbeleuchtung, dazu zählen auch die Erdarbeiten, ist im Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 53 Anlagengruppe 4 HOAI) zu vergüten.

4. Verbau des Grabens

Der Bauherr schuldet dem bauausführenden Unternehmen gemäß ATV DIN 18303 die Planung und Tragwerksplanung für den Verbau. Das ist nur dann entbehrlich, wenn ein Systemverbau zum Einsatz kommen soll, für den eine Typenstatik vorliegt. In diesem Fall gehören die Kosten des Verbaus zu den anrechenbaren Kosten des Objekts, hier zu dem Teilobjekt Graben.

In allen anderen Fällen muss der Verbau als eigenständiges Objekt (Stützbauwerk, vgl. Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 7) geplant werden und es muss

Mediengraben ist kein HOAI-Objekt

Diese Leitungen unterfallen der HOAI

Objekt Wasserleitung besteht hier nur aus dem Graben

Leitungen von der HOAI nicht umfasst

die Statik erstellt werden. Das Objekt Verbau ist nach den Bestimmungen der HOAI im Leistungsbild Objektplanung und das Objekt Tragwerk im Leistungsbild Tragwerksplanung abzurechnen.

5. Leerrohre für Kabel

In manchen Fällen möchte das Versorgungsunternehmen für die neuen Stromkabel Leerrohre verlegt haben. Dann sind die Leerrohre als eigenständiges Objekt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen (vgl. Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 4).

■ Abrechnungsbeispiel

Für nachfolgend aufgeführte Anlagen soll ein Ingenieurbüro die Erdarbeiten, den Verbau, die Tragwerksplanung für den Verbau bzw. ein Leerrohrnetz planen. Es ist wie folgt abzurechnen:

a) Leistungen für eine Wasserleitung	
■ Objektplanung Graben	nach HOAI
■ Objektplanung Verbau	nach HOAI
■ Tragwerksplanung für den Verbau	nach HOAI
b) Leistungen für ein Stromkabel	
■ Erdarbeiten für den Graben	frei vereinbar
■ Objektplanung Verbau	nach HOAI
■ Tragwerksplanung für den Verbau	nach HOAI
■ Objektplanung Leerrohrsystem	nach HOAI
c) Leistungen für eine Straßenbeleuchtung	
■ Objektplanung Graben	nach HOAI
■ Objektplanung Verbau	nach HOAI
■ Tragwerksplanung für den Verbau	nach HOAI
■ Objektplanung Leerrohrsystem	nach HOAI

Will man eine so differenzierte Abrechnung nicht, kann man das Honorar auch anders (z. B. als Meterpreis) vereinbaren. Das Ingenieurbüro sollte in jedem Fall bedenken, dass eine getrennte Abrechnung grundsätzlich zusätzlich zu vergüten ist. Dazu enthält die HOAI in der Anlage 12.1 in der Lph 3 die Besondere Leistung „Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)“. Dass dies auch für alle anderen Leistungsbilder gilt, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 S. 2 HOAI.

FAZIT | Der Wunsch von Versorgungsunternehmen, erforderliche Erdarbeiten vom Ingenieurbüro quasi nebenbei miterledigen zu lassen und dies durch eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten zu honorieren, führt zu einem völlig unangemessen niedrigen Honorar. Die Ingenieurbüros sollten sich klar machen, welche Leistungen sie eigentlich erbringen und eine diesbezüglich angemessene Honorarvereinbarung treffen. Die HOAI bietet dafür alle Möglichkeiten.

Leerrohre können Objekt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke sein

Der Musterfall und die Abrechnung ...

... der einzelnen Leistungen

Auch alternative – weniger differenzierte – Abrechnungen sind möglich

Erhöhung der anrechenbaren Kosten ist keine adäquate Honorierung